

Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
"Schillerstraße Fl.Nr. 288/2 und 286/6"

Begründung

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 288/2 hat die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für das genannte Grundstück in Übereinstimmung mit dem übrigen nördlichen und östlichen Geltungsbereich die Bebauung mit zweigeschoßigen Wohngebäuden festgesetzt. Das Grundstück des Antragstellers hat eine Grundfläche von 1227 qm; eine Teilung und die Errichtung eines Doppelhauses ist wegen der Form und der Lage des Grundstücks zur Erschließungsstraße nicht möglich.

Der Gemeinderat hat dem Antrag auf die Festsetzung einer erdgeschoßigen Bauweise stattgegeben, da das zukünftige Wohngebäude nicht unmittelbar in einer Flucht mit den bestehenden Doppelhäusern zu stehen kommt und das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Das Baugrundstück grenzt mit seiner Schmalseite von ca. 16 Metern an die Eichendorffstraße an, sodaß der größte Teil des Wohngebäudes abseits der Straße liegen wird. Die neue festgesetzte überbaubare Fläche steht den bisherigen Festsetzungen nicht entgegen; gegen die Zulässigkeit eines Walmdaches bestehen keine städtebaulichen Bedenken.

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderungen für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach den Vorschriften des § 13 BBauG zulässig.

Westheim b. Augsburg, 18.9.1969



(Madlener)
1. Bürgermeister